**Anlage 3**

**Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt[[1]](#footnote-1) -**

Der Auftrag, das Evangelium in vielfacher Gestalt zu kommunizieren und unter die Leute zu bringen, obliegt allen Getauften (Priestertum aller Getauften / aller Glaubenden). (Art. 18 KO)

(Barmen VI: Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. )

Alle zur Kirche Gehörenden sollen ihm nach dem ihnen gegebenen Maß und Vermögen nachkommen.

Das Pfarramt, die anderen Ämter und Dienste, haupt- und nebenberuflich, und das vielgestaltige Ehrenamt haben unterschiedliche Funktionen in diesem Auftrag.

Diese so aufeinander zu beziehen, dass ein gedeihliches Zusammenwirken dem Aufbau der Gemeinde und damit der Kirche Jesu förderlich ist, hat sich die Landessynode 2005 zum Thema gemacht. Sie verabschiedete das Positionspapier **„In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“**.

In ihm wurden unter anderem Kooperation, Kommunikation und Interaktion, Beteiligungsformen und -möglichkeiten sowie die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen thematisiert.

Dabei fanden auch die schon 2003 von der Landessynode verabschiedeten **„Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“** Aufnahme.

Im Mai 2012 gab die Landeskirche in der Reihe „Materialien für den Dienst“ die Broschüre **E wie Ehrenamt** heraus, in der besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Blick auf die jeweiligen Dienste gelegt wurde, um sie gewinnbringend für beide Seiten miteinander ins Gespräch zu bringen.

Die knapp 100.000 Ehrenamtlichen und die etwa 25.000 hauptamtlich /hauptberuflich in der EKvW Tätigen nehmen in verschiedensten Bereichen einen kirchlichen Auftrag wahr oder haben an diesem teil.

**- insbesondere in Leitung**

Das Kirchenbild der EKvW von 2010 lenkt dabei in besonderer Weise den Blick auf die Gestaltung der Strukturen, die der Erfüllung des Auftrags dienen. (**Kirchenbild der EKvW, Teil 2: Unsere Geschichte. Unser Selbstverständnis** ).

Dabei kommt dem ehrenamtlichen Dienst in der Leitung eine besondere Aufmerksamkeit zu, denn „In der EKvW hat sich im Laufe der Geschichte die presbyterial-synodale Ordnung als eine besondere Gestalt der Kirchenverfassung herausgebildet. Sie ist durch drei Grundentscheidungen gekennzeichnet:

* Die Kirche baut sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her auf.
* Die Leitung der Kirche liegt auf der Ebene der Gemeinde bei den gewählten Presbyterien, auf der kreis- und landeskirchlichen Ebene bei der Synoden (Kreissynode. Landessynode).
* In den Leitungsorganen unsere Kirche wirken auf allen Ebenen Ordinierte und Presbyterinnen und Presbyter (d.h. Älteste) gleichberechtigt zusammen.

Diesem gleichberechtigten Zusammenwirken trägt die **Kirchenordnung** Rechnung.

(z.B. Art.55 (1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.

Art. 63 (1) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit...

(4) Die Mitglieder des Presbyteriums sind von Amts wegen verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen...

(5) Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen....)

Die Leitung des Presbyteriums ist daher nicht ans Pfarramt gebunden, sondern kann auch jedem anderen nicht geborenen Mitglied des Presbyteriums übertragen werden mit seinem Einverständnis. Die geborenen Mitglieder des Presbyteriums müssen ihn jedoch übernehmen, wenn sich keine andere Person zur Verfügung stellt. Sollten sie dies nicht wollen, haben sie eine besondere Begründungspflicht.

Die Frage einer ehrenamtlichen Leitung des Presbyteriums ist daher keine Ordnungsfrage, sondern eine Personalfrage.

Allerdings sind die Bedingungen gemeinsamen Leitens zu betrachten.

Diese betreffen die Vorbereitung von Sitzungen (Informationsfluss), die Durchführungen von Sitzungen (Vorlagen, Wer bringt was ein?), die Zeitökonomie, die Protokollführung.

Neben dem landeskirchenweiten Tag der Presbyterinnen und Presbyter, der ein Jahr nach den Kirchenwahlen stattfindet und in Foren und Arbeitsgruppen verschiedene presbyteriumsrelevante Themen anbietet, gibt es Fortbildungsmodule beim Amt für Missionarische Dienste, die von Kirchenkreisen gebucht werden können.

Auch die Evangelische Frauenhilfe und das Evangelische Erwachsenenbildungswerk bieten Fortbildungen für Presbyterinnen und Presbyter an.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren gibt es beim Pastoralkolleg ein Angebot zur Leitung eines Presbyteriums.

Da die Kirchenordnung auch die Möglichkeit eines ehrenamtlich wahrgenommen Vorsitzes gleichberechtigt vorsieht, sollte ein analoges Fortbildungsangebot auch für Presbyterinnen und Presbyter entwickelt und angeboten werden.

**- insbesondere in Verkündigung**

Der besonderen Beauftragung von Ehrenamtlichen für den Dienst an Wort und Sakrament widmet die Kirchenordnung einen eigenen Artikel. Dort heißt es: *„Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden.“* (KO Erster Teil, Erster Abschnitt, II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde, C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten, Art. 32, Satz 1) Konkretisiert sind die Bestimmungen der Kirchenordnung im Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG), das 2010 verabschiedet wurde. Das Landeskirchenamt und die Superintendentenkonferenz haben sich im Rahmen von Klausurtagungen mit der Frage befasst, wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Prädikantengesetz einzuschätzen sind, und ob ggf. neue Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssen. Das Gespräch darüber wird auch mit dem Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten geführt.

Konkrete Entscheidungen haben bereits zu einer Stärkung des Prädikantendienstes geführt: In der Landessynode ist ein Platz als Sachverständiger Gast für die Prädikantinnen und Prädikanten vorgesehen (Beschluss der KL vom 29./30.06.2016, Az 061.2). Die Ausbildung wird mittelfristig personell strukturell verstärkt werden (Beschluss des LKA, 30.08.2016, Az.: 671.32/12). Durch die Aufnahme in den Personalbericht ist der Prädikantendienst sichtbarer geworden (Personalbericht für die Landessynode 2015, S.43-46.)

Diskutiert wird darüber hinaus die Art und Weise, wie der Prädikantendienst durch die Gemeinde geordnet werden kann (§ 5 (2) 1 PrädG), ob ein besonderer Prädikantentalar eingeführt werden sollte, wie das Verhältnis von Pfarramt, Prädikantendienst, beruflicher Mitarbeit und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche und in diakonischen Unternehmen strukturiert und organisiert werden sollte, inwieweit die Vorbereitung auf die Besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament Teil der Berufsausbildung im VSBMO-Bereich sein kann, wie sich Ausbildungsbreite und –tiefe zur Amtshandlungspraxis (Trauung und Bestattung) sowie zur Sakramentsverwaltung (Abendmahl und Taufe) verhalten, und nicht zuletzt: Wieviel Regulierung notwendig und wieviel Freiheit für den Prädikantendienst ratsam ist. Es ist davon auszugehen, dass im Abschlussbericht für die Landessynode 2017 konkrete Vorschläge entwickelt worden sind, über die dann diskutiert und entschieden werden kann.

**- insbesondere in Seelsorge**

Auch die Seelsorge ist eine Gestalt, in der die Kirche ihren Dienst am Wort wahrnimmt (Art. 188 Abs.1 KO). „Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.“ (Art. 188 Abs.2 KO)

Ist das seelsorgliche Miteinander also allen Gemeindegliedern aufgetragen, gibt es darüber hinaus Ehrenamtliche, beruflich in Kirche und Diakonie Tätige, Ordinierte und nicht Ordinierte, die je nach Eignung und Ausbildung im Auftrag der Kirche seelsorglich tätig sind.

Ehrenamtliche, die im Auftrag der Kirche seelsorglichen Dienst üben, sollten dafür in besonderer Weise geschult sein und in ihrer Praxis begleitet werden. Die Ausbildung und Begleitung wird in der Regel durch Hauptamtliche wahrgenommen und richtet sich in einigen Bereichen nach vergleichbaren Standards, wie z.B. Telefonseelsorge und Notfallseelsorge. In Kirchenkreisen werden Ehrenamtliche z.B. für den Besuchsdienst in Kirchengemeinden, im Hospiz(dienst), in Alten- und Pflegeheimen und in Krankenhäusern zugerüstet und begleitet.

Der Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge widmet sich ein vom Fachbereich Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung verantworteter Fachtag am 21. November 2016. Folgende Fragen stehen zur Bearbeitung an: Welche Qualifikationen brauchen Ehrenamtliche in welchem seelsorglichen Dienst? Durch wen und in welchem Umfang soll die Ausbildung erfolgen? Was geschieht auf Ebene der Kirchenkreise und übergreifend in der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen bereits? Wo braucht es ggf. übereinstimmende Standards und Unterstützung seitens der Landeskirche (im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Seelsorge, den Kirchenkreisen, dem Gemeinsamen Pastoralkolleg, Diakonische Ausbildungsstätten und weiteren). Ziel über den Fachtag hinaus ist die Entwicklung einer Gesamtkonzeption für ehrenamtlichen Dienst in der Seelsorge in der EKvW.

Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone und teilweise auch in anderen kirchlichen Berufen Tätige haben qua Studium und Vikariat bzw. Ausbildung bereits eine Grundausbildung für eine professionelle Seelsorgekompetenz erworben und sind auf dieser Grundlage berechtigt, im Auftrag der Kirche den Dienst der Seelsorge auszuüben.

Durch die Ordination sind Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderer Weise zur Seelsorge beauftragt.

Wie in allen Bereichen ihres Dienstes haben sie die Möglichkeit zur weiteren Aus- und Fortbildung, zum Teil besteht auch die Notwendigkeit für besonders spezialisierte Seelsorgebereiche und für die Seelsorge in Institutionen (z.B. in psychiatrischen und forensischen Kliniken, in Justizvollzugsanstalten, im Militär…).

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Spezialseelsorge im Rahmen des Prozesses zur Zukunft des Pfarramtes in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche geschieht darum auch unter der Voraussetzung, unterscheiden zu müssen, welche seelsorglichen Dienste notwendigerweise aus dem pastoralen Dienst heraus wahrgenommen werden und welche auch aus dem Ehrenamt heraus wahrgenommen werden können.

Für alle seelsorglich Tätigen gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Bindung an das Seelsorgegeheimnis und den Datenschutz, auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Straf- oder Zivilprozess haben grundsätzlich nur Ordinierte und beruflich in Kirche und Diakonie Tätige mit einem bestimmten Auftrag zur Seelsorge, der auf Antrag und Nachweis der hinlänglichen Ausbildung bei der Landeskirche beantragt werden kann.

1. Die Relation des Pfarramts zum Ehrenamt ist vor dem Hintergrund einer doppelten Differenzierung zu verstehen: Die KO unterscheidet zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; auch Gemeindeglieder wirken kirchlich. Außerdem wird der allen Gemeindegliedern gegebene Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt (Bsp Seelsorge) vom konkreten und begrenzten Auftrag für Ehrenamtliche (Bsp Prädikanten) und dem umfassenden Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer unterschieden. [↑](#footnote-ref-1)